

## **Satzung**

### **Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Manderscheider Platz e.V.**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1- Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Manderscheider Platz .
- 2- Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, beginnend mit dem 1. August.

#### **§2 Zweck des Vereins**

- 1- Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Art im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Die Geschäfte des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung oder zur Erfüllung politischer Zwecke gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2- Die Förderung und Wahrung der Belange der Gemeinschaftsgrundschule Berrenrather Str. ist ausschließlich Zweck des Vereins.
- 3- Der Verein stellt Mittel und weitere Leistungen zur Verfügung, die der Ausstattung und den pädagogischen Zielsetzungen der Schule dienen, soweit sie vom Schulträger nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden.
- 4- Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§3 Mitgliedschaft**

- 1- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zustimmung des Vorstandes zu dem schriftlichen Antrag des Bewerbers auf Mitgliedschaft.
- 2- Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod bzw. Konkurs
  - b) freiwilligen Austritt oder
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste.
- 3- Der freiwillige Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- 4- die Streichung aus der Mitgliederliste darf nur erfolgen, wenn das Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit seinen Beitrag nicht bezahlt hat;
  - b) gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder sein Ansehen schädigt; der letztere Fall wird insbesondere dann angenommen werden können, wenn das Mitglied die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
- 5- Über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand (§7 Abs. 2 Satz 1) des Vereins. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen

nach dem Zugang der Entscheidung von dem Vorstand verlangen, daß dieser über den Ausschluß einen Beschluß der Mitgliederversammlung herbeiführt. In diesem Falle bleiben alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zu dem Beschluß der Mitgliederversammlung unberührt.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- 1- Die Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein erhebt keine Umlagen.
- 2- Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens sechs Wochen nach dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

- 1-Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer, genehmigt in der Regel den Haushaltsentwurf und entlastet den Vorstand.
- 2- Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden und zwar spätestens am 31. Dezember. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3-Darüberhinaus finden Mitgliederversammlungen statt nach Entscheidung des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Im letzteren Fall hat die Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach dem Eingang des schriftlichen Verlangens bei dem Vorstand (§7 Abs.2Satz2) stattzufinden. Diese Frist gilt auch für die Mitgliederversammlung gem. §3 Abs.5 der Satzung.
- 4-Die Mitgliederversammlung entscheidet nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich hiernach keine Mehrheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5- Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6- Der Schriftführer fertigt von dem Ablauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll an, welches von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von dem Schriftführer aufzubewahren ist.

#### **§7 Vorstand**

- 1- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Für die Entgegennahme von Erklärungen ist hingegen jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt und verpflichtet.

#### **§8 Berater**

Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende, gegebenenfalls deren Vertreter, sind zu allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes über Fragen nach §2 dieser Satzung einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

#### **§9 Wahl und Amt**

- 1- Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Für die Wahl des Vorsitzenden wird ein Wahlleiter bestimmt.
- 2- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat spätestens vier Wochen vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres einen

nach Einnahmen und Ausgaben getrennten Jahresabschluß den Rechnungsprüfern vorzulegen.

3-Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

#### **§10 Rechnungsprüfer**

1- Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr, von denen jeweils einer für das unmittelbar folgende Geschäftsjahr wiedergewählt werden kann; im übrigen ist die Wiederwahl zulässig.

2- Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß des Vorstandes anhand der belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich zu berichten.

#### **§11 Auflösung des Vereins**

1- Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2- Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

3- Jede Zuwendung von Vereinsvermögen oder Teilen davon an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.